

66. RHEINGAUER WEINBAUWOCHE

MITTWOCH, 11. Januar 2023

Johanna Reichert, Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat V 51.2 Weinbau



Aktuelles aus der Weinbauförderung

Für die Weinbaubetriebe in Hessen werden aktuell mehrere Förderungsprogramme speziell für Rebflächen sowie für gezielte einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen angeboten. Diese sollen im Folgenden kurz vorgestellt und auf wesentliche Änderungen aufmerksam gemacht werden.

1. Ökologischer Weinbau

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (B.1)

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag bis zum **15. Mai 2023** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Ein Übertragungs- oder Verringerungsantrag ist **vor Abgabe des Auszahlungsantrags** bis zum **15. Mai 2023** möglich
- Zuwendungsanträge für Neuantragssteller und Erweiterungsanträge bis zum **1. Oktober 2023** mit Wirkung für das Folgejahr
- Die Antragsstellung erfolgt digital über das Agrarportal Hessen

Zuwendungsbestimmungen:

- Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Kontrollstellenvertrag vorzulegen
- Die Bescheinigung der Kontrolle ist unaufgefordert im Original bis spätestens zum **31. Januar** nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen
- Die Auswertung sämtlicher Kontrollbesuche der Kontrollstelle muss **unverzüglich** an die Bewilligungsstelle geschickt werden
- Förderfähiges Antragsvolumen mind. 500 €/Jahr, d.h. mind. 0,38 ha bestockte Rebfläche (gemäß Fördersatz von 1.325 €/ha für Neueinsteiger)
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Müller

Tel. 06123-9058-24

wolfgang.mueller@rpda.hessen.de

2. Pheromoneinsatz im Weinbau

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (E.1)

Antragsstellung:

- Antragsberechtigt sind Pheromongemeinschaften und Einzelbetriebe
- Flächenveränderungen sind bis zum **15. November** für das Folgejahr zu stellen, wobei in den letzten zwei Jahren des Verpflichtungszeitraums keine Änderungen mehr möglich sind
- Ein Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2023** zu stellen

Zuwendungsbestimmungen:

- Verpflichtungsfläche mind. 1 ha Rebfläche
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Reichert

Tel. 06123-9058-29

johanna.reichert@rpda.hessen.de

3. Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Rechtsgrundlage:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (E.3)

Antragsstellung:

- Steillagenbetriebe, die einen gültigen Zuwendungsbescheid haben, stellen bis zum **15. Mai 2023** einen Auszahlungsantrag
- Erweiterungsflächen, Flächenübergaben/-übernahmen sind **vom 1. Oktober 2023 bis 15. November 2023** mitzuteilen
- Interessierte Betriebe können vom **1. Oktober 2023 – 15. November 2023** auf Antrag in das Programm mit einer fünfjährigen Verpflichtung einsteigen

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind nur ganzjährig bestockte Rebflächen in Steillagen
- Der Antragssteller muss ab dem 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres die Verfügungsberechtigung über die Antragsfläche besitzen
- Der Umfang der förderfähigen Steillagenfläche je Betrieb muss mind. 0,1 ha (10 Ar) betragen
- Flächengrundlage sind die Weinbauparzellen lt. Weinbaukartei
- Ein Wechsel der Förderfläche im laufenden Jahr ist nicht zulässig!
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Auflagen der „Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen“ einzuhalten.

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Seith

Tel. 06123-9058-27

christopher.seith@rpda.hessen.de

4. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Rechtsgrundlage:

Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag bis **15. Mai 2023** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Auszahlungsantrag nur für Flächen möglich, für die im Vorjahr die beantragte Maßnahme genehmigt wurde
- Beantragte und bewilligte Umstrukturierungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden
- Gefördert wird die Nettofläche, d.h. die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers
- **Für alle Flächen, die aktuell zur Förderung beantragt sind gilt, dass die Maßnahme bis zum 30. Juni 2023 fertiggestellt sein und die entsprechende Abschlussmeldung im Dezernat Weinbau vorliegen muss.**
- Neue Flächen, die 2024 oder 2025 bestockt werden sollen, können ab Mitte des Jahres, spätestens jedoch bis zum **31. August 2023** beantragt werden

Sanktionen:

Nicht angezeigte Abweichungen von der Antragsfläche zur förderfähigen Fläche (tatsächlich gepflanzte Fläche) über 20% führen zu einer Sanktion, Abweichungen über 50% führen zu einer Gesamtablehnung des Förderantrags!

Berechnung der prozentualen Abweichung:

Differenz zw. beantragter Fläche und förderfähiger Fläche * 100 / förderfähige Fläche.

Zuwendungsbestimmungen:

- **Ab der Antragsstellung 2022 ist ein Klonen- und/oder Unterlagenwechsel nicht mehr förderfähig!**
- Somit muss die Anpflanzung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung zwingend mit einem Rebsortenwechsel und/oder einer Veränderung der Zeilenbreite einhergehen

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

| | | |
|---------------|--------------------|--|
| Frau Eberding | Tel. 06123-9058-38 | jenny.eberding@rpda.hessen.de |
| Herr Müller | Tel. 06123-9058-24 | wolfgang.mueller@rpda.hessen.de |

5. Investitions- und Innovationsförderung

Rechtsgrundlage:

Art. 50 und Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Antragsstellung:

- Anträge können grundsätzlich **ganzjährig** gestellt werden, die Auswahl und Bewilligung der förderfähigen Anträge erfolgt jedoch zu ausgewählten Stichtagen:
31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober
- Zur Teilnahme eines Antrags am Auswahlverfahren muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen notwendigen Anlagen spätestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahltermin vorliegen. Später eingehende Anträge werden beim nächsten Auswahltermin berücksichtigt
- Die drei Vergleichsangebote sind schriftlich mit einem Leistungsverzeichnis anzufordern
- Die Bewilligung erfolgt abhängig von Projektauswahlkriterien. Förderfähig sind hierbei vorrangig Maßnahmen, die eine positive Auswirkung auf die Energieeinsparung im Betrieb, die Verbesserung der globalen Energieeffizienz und/oder der Stärkung ökologisch nachhaltiger Prozesse haben.
- **Alle bewilligten Maßnahmen müssen bis zum Ende des EU-Haushaltsjahres (Stichtag 15. Oktober 2023) abgeschlossen sein**

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Investitionen in neue Wirtschaftsgüter
- Mindestinvestitionsvolumen 10.000 € (Nettoinvestition), wobei ein Antrag aus mehreren Teilmaßnahmen bestehen kann. Das Mindestinvestitionsvolumen je Teilmaßnahme beträgt 5.000 € (netto)
- Da Barriquefässer (≤ 350 l) in ihrer regelmäßigen Nutzungsdauer nicht der Zweckbindungsfrist von mind. 5 Jahren entsprechen und in der Regel eine Ersatzinvestition für ausgesonderte Fässer darstellt, sind sie **nicht** im Sinne der Richtlinie förderfähig.
- Der Höchstbetrag der Zuwendung ist grundsätzlich auf 210.000 € je Antragssteller/Unternehmer im Programmzeitraum von 2021-2023 begrenzt
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Herr Seith

Tel. 06123-9058-27

christopher.seith@rpda.hessen.de

6. Direktzahlungen für Rebflächen

Rechtsgrundlage:

Erste Säule der Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Antragsstellung:

- Auszahlungsantrag für die Gewährung von Direktzahlungen bis **15. Mai 2023** über den Gemeinsamen Antrag (GA) sowie den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)
- Die Antragsstellung erfolgt digital über das Agrarportal Hessen
- Ab 2023 Wegfall der Zahlungsansprüche, da in Deutschland mittlerweile mit Einheitsbeträgen gearbeitet wird

Zuwendungsbestimmungen:

- Förderfähig sind Schläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha, wobei benachbarte Schläge mit gleicher Nutzungsart zusammengefasst werden können
- Der Betrieb muss mindestens 1 ha bewirtschaften, um einen Antrag stellen zu können

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

| | | |
|---------------|--------------------|--|
| Herr Müller | Tel. 06123-9058-24 | wolfgang.mueller@rpda.hessen.de |
| Frau Eberding | Tel. 06123-9058-38 | jenny.eberding@rpda.hessen.de |
| Herr Seith | Tel. 06123-9058-27 | christopher.seith@rpda.hessen.de |

7. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft

Rechtsgrundlage:

Richtlinie Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) – auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Antragsstellung:

- Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. bauliche Anlagen) oder Investitionen zur Erschließung alternativer Einkommensquellen (Diversifizierung)
- **Seit 2022 sind Investitionen in Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen förderfähig**
- Anträge auf Gewährung einer einzelbetrieblichen Investitionsförderung können grundsätzlich **ganzjährig** gestellt werden, wobei es 4 Auswahltermine/Jahr für eine Bewilligung gibt
- Zuständige Bewilligungsstellen sind die örtlichen Landwirtschaftsbehörden bei den Landräten
- Das Dezernat Weinbau ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Bewertung der geplanten Maßnahmen und die Erstberatung interessierter Antragssteller

Zuwendungsbestimmungen:

- Je nach geplanter Maßnahme sind umfangreiche betriebsindividuelle Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen persönlichen Beratungstermin

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

| | | |
|---------------|--------------------|----------------------------------|
| Frau Reichert | Tel. 06123-9058-29 | johanna.reichert@rpda.hessen.de |
| Herr Seith | Tel. 06123-9058-27 | christopher.seith@rpda.hessen.de |

8. Digitalisierung in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten (RL-IZ) (Teilmaßnahme E)

Antragsstellung:

- Die Antragsstellung ist **ganzjährig** möglich
- Es kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden, wobei dieser mehrere Fördergegenstände beinhalten kann
- Die Antragsstellung erfolgt online über das Agrarportal Hessen
- Zuständige Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Gießen
- Das Vorhaben muss bis zum **31. Dezember 2023** beantragt **und** bewilligt werden

Zuwendungsbestimmungen:

- Produkt muss auf der **Produktliste** enthalten sein
- Mindestinvestitionssumme 1.500 € (netto) bei Agrarsoftware und 10.000 € (netto) bei Dünge-Sensoren und Pflanzenschutztechnik
- Mind. drei Vergleichsangebote von unterschiedlichen Anbietern je Fördergegenstand
- Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden
- Die Zweckbindung beträgt bei der Agrarsoftware sowie Nutzungslizenzen mind. 3 Jahre, bei den restlichen Fördergegenständen 5 Jahre

Gefördert werden kann:

- Der Erwerb und Installation von Agrarsoftware-Produkten sowie der Erwerb von Nutzungslizenzen mit einer mindestens dreijährigen Nutzungsdauer
- Einsatz von Sensortechnologie zur organischen und mineralischen Düngung
- Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
- Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie zu digitalen Produkten und Dienstleistungen

Zuständige(r) Sachbearbeiter(in):

Frau Reichert

Tel. 06123-9058-29

johanna.reichert@rpda.hessen.de

Leitung und Organisation

Regierungspräsidium Darmstadt | Dezernat V 51.2 - Weinbau | Wallufer Str. 19, 65343 Eltville
Tel.: +49 6123 9058 20 | Fax: +49 6123 9058 51 | www.rp-darmstadt.hessen.de | beratung-weinbau@rpda.hessen.de